

Gemeinde Taisersdorf

S A T Z U N G

Über die Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Hasenacker" und "Kirchhalden" der Gemeinde Taisersdorf.

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 1,2,8 - 10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Taisersdorf in seiner Sitzung vom 20. Januar 1968 den Änderungsplan zum Bebauungsplan vom 12.9.1966 für die Gewanne "Hasenacker" und "Kirchhalden" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes ist gegenüber dem Bebauungsplan "Hasenacker" und "Kirchhalden" vom 12.9.1966 nicht geändert.

§ 2

Bestandteile des Änderungsplanes

1. Bestandteil des Änderungsplanes ist der Gestaltungsplan mit Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes,
2. Die Bebauungsvorschriften, die Straßenlängsschnitten und Straßenquerschnitten sind von der Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Ebenso ist die Begründung,

der Übersichtsplan,

und die örtlichen Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Gewanne "Hasenacker" und "Kirchhalden" vom 12.9.1966 maßgebend.

3. Die Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes für die Gewanne "Kirchhalden" und "Hasenacker" und der Änderungsplan wird dem

Bebauungsplan für die Gewanne "Hasenacker" und "Kirchhalden"  
vom 12.9.1966 als Bestandteil angeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Änderungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an <sup>die</sup> Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Änderungsplan rechtverbindlich.

Taisersdorf, den 20. Januar 1968

*Ludwig Zingm.*

*Erwin Stenogele*

*Bernhard Wittibald*

*Hans Köhler*

*Heinrich Benth*

*Paul Schmidt*

*Erwin Wittibald*

Die erfolgte Genehmigung gemäß § 11 BBauG  
wird hiermit beurkundet.

Überlingen 24. JAN. 1968

- Landratsamt -  
In Vertretung



*Herzog*  
Herzog